



**Entwurf für Beratung im ER gemäss Beschluss SR vom
12. September 2016**

Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.7-10**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die Benutzung der städtischen Sportanlagen wie Turn- und Sporthallen und deren Aussenplätze sowie Sportplätze (nachfolgend: Anlagen), soweit keine Spezialbestimmungen für einzelne Anlagen bestehen.

¹⁾SAR [171.100](#)

§ 2 Prioritätenordnung

¹ Für die Benutzung der Anlagen gilt im Allgemeinen folgende Prioritätenordnung:

- a) städtische Schulen,
- b) kantonale Schulen,
- c) private Schulen,
- d) städtische Benutzergruppen (Vereine, Sportgruppen, Firmen, Private),
- e) Nachwuchsstützpunkte,
- f) auswärtige Benutzergruppen,
- g) kommerzielle Organisationen und Institutionen.

Die Benutzung der Anlagen der Berufsschule Tellli und der Handelsschule KV ist in erster Priorität der entsprechenden Schule vorbehalten.

² Für die Benutzung des Leichtathletikstadions Schachen gilt folgende Prioritätenordnung:

- a) Leichtathletik-Wettkämpfe von internationaler, nationaler und kantonalen Bedeutung,
- b) Wettkämpfe von internationaler, nationaler und kantonaler Bedeutung,
- c) übrige Leichtathletikwettkämpfe,
- d) Schulsportwettkämpfe,
- e) Schulen,
- f) Leichtathletiktraining von Vereinen,
- g) übrige Vereinstraining,
- h) vereinsungebundener Sport.

³ Die Beanspruchung für Meisterschaften, Wettkämpfe und Veranstaltungen hat Vorrang vor denjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen zur periodischen Benutzung stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

§ 3 Schulische Nutzung

¹ Die städtischen Schulbehörden sowie die zuständigen Schulbehörden der Berufsschule Tellli und der Handelsschule KV melden der Bewilligungsbehörde gemäss § 5 jährlich die zeitliche Belegung der Anlagen durch den Schulsport und den freiwilligen Schulsport.

² Weitere - kantonale oder private - Schulen haben für die Nutzung der Anlagen für Schulsport und freiwilligen Schulsport den zuständigen Schulbehörden ein Gesuch einzureichen, welche hierüber befinden und der Bewilligungsbehörde Mitteilung machen. Der Abschluss einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

§ 4 Ausserschulische Nutzung

¹ Soweit Anlagen nicht durch schulische Nutzung gemäss § 3 belegt sind, können diese auch anderen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Anlagen können auch für Veranstaltungen wie Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen, Bankette usw. beansprucht werden.

§ 5 Benutzungsbewilligung

¹ Die ausserschulische Nutzung der Anlagen sowie die Benutzung der Anlagen durch Schulen ausserhalb des Schulsports und des freiwilligen Schulsports bedarf einer Bewilligung des Stadtrats.

² Der Stadtrat kann seine Entscheidungsbefugnisse an andere Verwaltungseinheiten übertragen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.

⁴ Die Beschaffung weiterer Bewilligungen, wie solche für Parkplätze, Wirtsbewilligung usw., liegt in der Verantwortung der jeweiligen Benutzerin oder des jeweiligen Benutzers.

§ 6 Haftung, Versicherung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften für allen Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Standortleiter oder der Standortleiterin Hauswartung, der Anlagenwartin oder dem Anlagenwart oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (nachfolgend: Hausdienst) zu melden.

² Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung bei nicht sachgemässer Benutzung der Anlagen sowie bei Beschädigung oder Diebstahl von Mobiliar oder Geräten der Benutzerinnen oder Benutzer.

³ Die Bewilligungsbehörde kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung einverlangen.

§ 7 Ausschluss

¹ Benutzerinnen und Benutzer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement oder gegen die in der Bewilligung geregelten Anordnungen verstossen, können durch die Bewilligungsbehörde von der Benutzung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

2. Benutzung und Betrieb**§ 8** Benutzungszeiten

¹ Die Benutzungszeiten für Schulsport und freiwilligen Schulsport richten sich nach den von den zuständigen Schulbehörden genehmigten Zeiten.

² Soweit nicht eine schulische Belegung nach Abs. 1 vorliegt, stehen die Anlagen für die ausserschulische Nutzung grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag, 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr,
- b) Samstag und Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr.

³ Die folgenden Anlagen stehen grundsätzlich zusätzlich zu nachstehenden Zeiten für die ausserschulische Nutzung zur Verfügung:

- a) Sporthalle Schachen: Freitag bis Sonntag, 07.00 bis 23.00 Uhr,
- b) Sportplätze Schachen: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr,
- c) Sportplatz Winkel: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr.

⁴ Der Stadtrat kann diese Zeiten ändern, soweit die schulische Nutzung eine Verkürzung der ausserschulischen Benutzungszeiten zur Folge hat oder Kapazitätsengpässe eine Ausdehnung zwingend erfordern.

⁵ In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde andere Benutzungszeiten bewilligen.

⁶ Der Öffentlichkeit stehen die Aussenanlagen ohne Bewilligung während der Betriebszeiten soweit zur Verfügung, als sie nicht durch die Schule, durch bewilligte Nutzung oder durch Unterhaltsarbeiten belegt sind. Organisierte Gruppen benötigen auch für die Benutzung der Aussenanlagen eine Bewilligung.

§ 9 Geschlossene Zeiten

¹ Die Anlagen bleiben an den folgenden Feiertagen für bewilligungspflichtige Nutzungen geschlossen: Palmsonntag, Karfreitag, Ostern (Sonn- und Montag), Auffahrt, Pfingsten (Sonn- und Montag), Bettag, Weihnachten, Maizug und Bachfischet. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Überdies bleiben die Anlagen während mindestens einer Woche pro Jahr in den Schulferien zur Reinigung geschlossen.

§ 10 Zusammenlegung

¹ Weist ein Verein zu wenig Trainingsteilnehmerinnen und Trainingsteilnehmer auf, kann die Bewilligungsbehörde die Zusammenlegung des Trainings mit anderen schwach dotierten Vereinen anordnen.

² Die Mindestteilnehmerzahlen werden sportartspezifisch berechnet. Nicht sportartspezifische Teilnehmerzahlen legt der Stadtrat fest.

§ 11 Sorgfalt, Ordnung und Betrieb

¹ Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten sowie den vereinbarten Zweck zu beschränken.

² Die Benutzerinnen und Benutzer halten Ordnung, entsorgen den eigenen Abfall und unterlassen übermässige Lärmemissionen.

³ Für die Anlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

⁴ Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird den Benutzerinnen und Benutzern nach den Ansätzen für den Hausdienst gemäss § 13 in Rechnung gestellt.

⁵ Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen zu Benutzung und Betrieb.

3. Gebühren und Kosten

§ 12 Allgemeines

¹ Die städtischen Schulen, die Handelsschule KV sowie die Berufsschule Telli nutzen ihre Anlagen für den Schulsport und den freiwilligen Schulsport kostenlos.

² Für alle übrigen Nutzungen sind der Stadt Aarau die im Anhang 1 aufgeführten Benutzungsgebühren und Zusatzkosten sowie die Hauswartungskosten gemäss § 13 zu bezahlen. Die Befreiung von der Gebühren- und Kostenpflicht gemäss § 14 bleibt vorbehalten.

³ Übersteigt die periodische Belegung einer Nutzergruppe der Kategorie B und C 20 Prozent der schulischen Benutzungszeit einer Anlage, richten sich die Gebühren nach marktüblichen Mietkosten. Es erfolgt eine separate Vereinbarung.

⁴ Sofern bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen aus Eintrittsgeldern oder Teilnahmegebühren, einer Entschädigung für Fernsehübertragung, aus Reklamen, aus einer Festwirtschaft usw. Einnahmen erzielt werden, haben die Benutzerinnen und Benutzer der Stadt Aarau zusätzlich 10 % von den Fr. 1'000.-- übersteigenden Bruttoeinnahmen abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen nicht den Benutzerinnen oder Benutzern selbst, sondern einem Dritten zufließen (z.B. Cateringservice).

⁵ Alle festgelegten Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Stadt für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt.

⁶ Die Benutzungsgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.3 Indexpunkten (Basis Dezember 2015). Der Stadtrat kann die Benutzungsgebühren bei einer Veränderung von fünf Indexpunkten anpassen.

§ 13 Aufräum- und Reinigungsdienste, Hauswartungskosten

¹ Aufräum- und Reinigungsdienste sind nach dem effektiven Aufwand und mit einem Stundenansatz von maximal Fr. 75.-- (Standortleiterin oder Standortleiter Hauswartung, Anlagenwartin oder Anlagenwart) und maximal Fr. 50.-- (Fachkraft Hausdienst und Reinigungsfachkraft) zu entschädigen. Der Stadtrat legt die konkreten Ansätze fest.

² Fallen Aufräum- und Reinigungsdienste zwingend montags bis freitags nach 22.00 Uhr oder samstags nach 18.00 Uhr an, gilt ein Zuschlag von 25%. Sonntags gilt ein Zuschlag von 50%.

³ Der Stundenansatz der Hauswartung/Anlagenwartung unterliegt der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015). Er wird jährlich per 1. Januar angepasst, erstmals per 1. Januar 2018.

⁴ Es können pauschale Entschädigungen erhoben werden. Basis bilden die Ansätze gemäss Abs. 1-3.

⁵ Bei nicht-periodischen, einmaligen Belegungen sind die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten an den Hausdienst/Anlagendienst im Umfang von einer Stunde in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 14 Befreiung von der Gebühren- und Kostenpflicht

¹ Die Anlagen werden ortsansässigen Vereinen für das periodische Training gratis zur Verfügung gestellt, sofern

- a) diese gemäss den Förderrichtlinien des Stadtrats unterstützungswürdig oder gemeinnützig sind, und
- b) noch freie Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

² Von den Benutzungsgebühren, nicht aber von den Zusatz- und Hauswartungskosten sowie einer allfälligen Einnahmeteiligung für periodische Trainings und Wettkämpfe sind befreit:

- a) die vom Stadtrat bezeichneten Schüler-, Nachwuchs- und Juniorenabteilungen (bis U19) von Aarauer Vereinen, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen,
- b) die städtische Verwaltung,
- c) für über den Schulsport und den freiwilligen Schulsport hinausgehende Nutzung durch die städtischen Schulen sowie die Berufsschule Telli und die Handelsschule KV (diese zwei je für ihre Anlagen).

³ Für periodische und einmalige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse oder gemeinnütziger Bedeutung können die Benutzungsgebühren, die Zusatzkosten, die Hauswartungskosten und die Einnahmeteiligung durch den Stadtrat herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 15 Rechnungsstellung

¹ Die Entrichtung der Benutzungsgebühren und übrigen Kosten hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine Akontozahlung verlangen.

² Werden die Benutzungsgebühren und die übrigen Kosten nur teilweise oder gar nicht bezahlt, wird diesen Personen oder Vereinen keine Bewilligung für die Durchführung von weiteren Anlässen mehr erteilt.

§ 16 Annullation

¹ Der Ausfall von Einzelveranstaltungen ist spätestens 15 Tage vor dem Anlass der Bewilligungsbehörde zu melden, ansonsten fallen Annullationsgebühren gemäss Abs. 2 an.

² Bei kurzfristigen Annullierungen von definitiven Reservationen oder bei Nichterscheinen werden den Benutzerinnen und Benutzern die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- a) weniger als 15 Arbeitstage vor dem Anlass: 50 % der Benutzungsgelbühr,
- b) weniger als 8 Arbeitstage vor dem Anlass: 100 % der Benutzungsgelbühr,
- c) allfällige Zusatzkosten und/oder Hauswartungskosten.

4. Vollzug und Strafbestimmungen, Inkrafttreten

§ 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer vom Stadtrat gemäss § 5 Abs. 2 als zuständig erklärten Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, so gilt der Entscheid als vollständig aufgehoben und es entscheidet der Stadtrat.

² Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist, ausser der Schriftlichkeit, an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

³ Die Verwaltungseinheit überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

§ 19 Übertretungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassener Ausführungsbestimmungen können durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2000.-- bestraft werden.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SAR [271.200](#)

IV.

Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements unter Ziff. I fest.

Aarau, xx.xx.2016

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin
Lelia Hunziker

Der Protokollführer
Stefan Berner

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt auf den xx.xx.201x